

Satzung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen¹

Vom 30. August 2007

(KABl. 2008 S. 155)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle KABl.	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Satzung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen	13. Oktober 2009	2010 S. 80	§ 3	neu gefasst
2	Änderung der Satzung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen	29. März 2011	2011 S. 272	§ 3	neu gefasst

Inhaltsübersicht²

§ 1
§ 2
§ 3
§ 4
§ 5
§ 6
§ 7
§ 8
§ 9

¹ Auf Grund der Umbenennung und Erweiterung des bisherigen Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen (KABl. 2023 I Nr. 110 S. 247) ist die bisherige Satzung durch die Satzung für den Friedhofsverband im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho vom 22. August 2023 (KABl. 2023 I Nr. 108 S. 243) abgelöst worden.

² Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung

- § 10
- § 11
- § 12
- § 13
- § 14
- § 15

§ 1

(1) Der Friedhofsverband evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Zurzeit stehen folgende Friedhöfe in der Trägerschaft des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen.

- a) Friedhof Bad Oeynhausen-Altstadt, Schwarzer Weg,
- b) Friedhof Bergkirchen-Bergstadt,
- c) Friedhof Bergkirchen-Pfarrkamp,
- d) Friedhof Dehme, Am Großen Weserbogen,
- e) Friedhof Eidinghausen-Kirchbreite (Alter Friedhof),
- f) Friedhof Eidinghausen-Leingarten (Neuer Friedhof),
- g) Friedhof Lohe, Loher Straße,
- h) Friedhof Rehme, Auf dem Köppen,
- i) Friedhof Rehme-Mooskamp,
- j) Friedhof Volmerdingsen, Pfarrer-Dustmann-Straße,
- k) Friedhof Werste, Stüher Straße,
- l) Friedhöfe Wittekindshof West und Ost auf dem Gelände der Diakonischen Stiftung Wittekindshof.

²Für diese Friedhöfe nimmt der Friedhofsverband die Leitung, den Betrieb und die Verwaltung wahr. ³Der Verband kann den Betrieb oder die Verwaltung weiterer Friedhöfe übernehmen, soweit dieses vom Verbandsvorstand beschlossen wird.

(3) ¹Der Verband kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Verbandszweckes dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen. ²Der Verband kann alle zur Unterhaltung der vorgenannten Einrichtungen notwendigen Nebenbetriebe und flankierenden Einrichtungen gründen oder betreiben.

§ 2

Die Rechte und Aufgaben des Verbandes werden von dem Verbandsvorstand wahrgenommen.

§ 3¹

- (1) Der Vorstand besteht aus dreizehn stimmberechtigten Vertreterinnen bzw. Vertretern.
- (2) Die Verbandsgemeinden entsenden:
- a) Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt
= 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter
 - b) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen
= 1 Vertreterin bzw. Vertreter
 - c) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidinghausen-Dehme
= 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter
 - d) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohe
= 1 Vertreterin bzw. Vertreter
 - e) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme
= 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter
 - f) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof
= 1 Vertreterin bzw. Vertreter
 - g) Ev. Kirchengemeinde Werste
= 1 Vertreterin bzw. Vertreter
- (3) Die Diakonische Stiftung Wittekindshof entsendet eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

§ 4

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von den zuständigen Presbyterien spätestens zwei Monate nach der jeweiligen Presbyterwahl in den Vorstand entsandt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter aus, so hat das zuständige Presbyterium für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen.

¹ § 3 neu gefasst durch Änderung der Satzung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen vom 13. Oktober 2009; § 3 neu gefasst durch Änderung der Satzung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen vom 29. März 2011.

§ 5

- (1) ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit endet mit der Neuwahl.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes (§ 3 Absatz 1) erhält. ²Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

§ 6

- (1) ¹Der Vorstand wird nach Bedarf von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. ²Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, ein beteiligtes Presbyterium, der Kreissynodalvorstand oder das Landeskirchenamt es verlangen.
- (2) ¹Die Einladung erfolgt schriftlich. ²Dabei sind die Gegenstände der Verhandlung anzugeben.
- (3) Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (4) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes anwesend ist. ²Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, so ist dieses im Protokoll zu vermerken.
- (5) ¹In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende den Vorstand ohne Einhaltung der Frist einladen. ²Diese Sitzung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes erschienen ist und sich damit einverstanden erklärt, dass die Einladungsfrist nicht eingehalten ist.

§ 7

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. ²Sie oder er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die laufende Geschäftsführung des Verbandes ist auf das Kreiskirchenamt Bad Oeynhausen übertragen, das diese in Verantwortung gegenüber dem Vorstand selbstständig durchführt.

§ 8

¹Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen

und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen. ²Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 9

Der Verband deckt seinen Haushalt aus den Gebühren sowie Zuschüssen Dritter.

§ 10

(1) Das bestehende Eigentum an den einzelnen Friedhöfen der Kirchengemeinden, der Diakonischen Stiftung Wittekindshof oder der Stadt Bad Oeynhausen geht nicht auf den Verband über.

(2) Über Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Friedhofsgelände beschließt das zuständige Presbyterium bzw. die zuständige Eigentümerin im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorstand.

(3) Über Erweiterung, Schließung, Außerdienststellung sowie Entwidmung eines Friedhofs beschließt der Vorstandsvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Presbyterium bzw. der zuständigen Eigentümerin.

(4) ¹Für alle mit der Trägerschaft des Friedhofes Werste zusammenhängenden Fragen gelten die zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und dem Friedhofsverband vertraglich geschlossenen Bestimmungen. ²Ebenso gelten die besonderen Vereinbarungen, die zwischen der Diakonischen Stiftung Wittekindshof und dem Friedhofsverband geschlossen wurden, für die Friedhöfe Wittekindshof West und Ost.

§ 11

¹Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsgemeinden, Diakonischer Stiftung Wittekindshof und Vorstandsvorstand aus dem Verbandsverhältnis, die durch Verhandlungen nicht ausgeräumt werden können, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. ²Gegen seine Entscheidungen kann innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der EKvW angerufen werden.

§ 12

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der Kirchenordnung, ¹der Kirchengesetze und der Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen Anwendung.

¹ Nr. 1

§ 13

- (1) ¹Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig.
- (2) ¹Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Ausgabe oder Vergütung begünstigt werden.
- (3) ¹Bei Auflösung des Verbandes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den beteiligten Kirchengemeinden zu, anteilig bezogen auf die Friedhofsfläche und Bestattungszahl, welches ausschließlich nur für Friedhofszwecke zu verwenden ist. ²Für die Friedhöfe Wittekindshof ist die Vermögensabwicklung durch Vertrag geregelt.

§ 14

- (1) ¹Über Änderungen der Satzung beschließt der Vorstand nach Anhörung der beteiligten Verbandsgemeinden. ²Eine Änderung ist angenommen, wenn zwei Drittel des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes zugestimmt haben.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 15¹

¹Die Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

²Damit tritt die Satzung vom 31. Mai 1977, in der Fassung vom 11. September 2001, außer Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABL. erfolgte am 30. Juni 2008.